



Original

Gemeinde Großkarolinenfeld

**Aufhebungssatzung**

zum

**Bpl. „Großkarolinenfeld-Süd“**

**Umweltbericht**

vom 14.09.2021

in der Fassung vom 28.09.2021



Fuchs Architekten

Dipl. Ing. Franz Fuchs  
Architekt und Stadtplaner  
Spinnereinsel 3A  
83059 Kolbermoor

## 0 Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
  - 1.1 Anlass und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplanes
  - 1.2 Berührte Ziele des Umweltschutzes
  
- 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
  - 2.1 Schutzgut Mensch – Immissionsschutzbelange Lärm, Luftthygiene
    - 2.1.1 Bestandsbeschreibung
    - 2.1.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
    - 2.1.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
    - 2.1.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
  - 2.2 Schutzgut Tiere
    - 2.2.1 Bestandsbeschreibung
    - 2.2.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
    - 2.2.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
    - 2.2.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
  - 2.3 Schutzgut Pflanzen
    - 2.3.1 Bestandsbeschreibung
    - 2.3.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
    - 2.3.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
    - 2.3.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
  - 2.4 Schutzgut Boden
    - 2.4.1 Bestandsbeschreibung
    - 2.4.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
    - 2.4.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
    - 2.4.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
  - 2.5. Schutzgut Wasser
    - 2.5.1 Bestandsbeschreibung
    - 2.5.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
    - 2.5.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
    - 2.5.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
  - 2.6 Schutzgut Luft und Klima
    - 2.6.1 Bestandsbeschreibung
    - 2.6.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
    - 2.6.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
    - 2.6.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
  - 2.7 Schutzgut Landschaft
    - 2.7.1 Bestandsbeschreibung
    - 2.7.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen
    - 2.7.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
    - 2.7.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
  - 2.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter
  
- 3 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der nachteiligen Umwelteinwirkung
  
- 4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
  
- 5 Zusätzliche Angaben
  - 5.1 Alternativplanungen
  - 5.2 Umweltprüfung
  - 5.3 Monitoring
  - 5.4 Zusammenfassung
    - 5.4.1 Schutzgut Mensch
    - 5.4.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen
    - 5.4.3 Schutzgut Boden
    - 5.4.4 Schutzgut Wasser
    - 5.4.5 Schutzgut Luft und Klima
    - 5.4.6 Landschaft
    - 5.4.7 Kultur und Sachgüter

Quellenverzeichnis  
Quellennachweise  
Anlagenverzeichnis

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplanes

In der Gemeinderatssitzung am 18.05.2021 wurde nach Vorberatungen im Arbeitskreis Ortsentwicklung und im Bauausschuss der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Großkarolinenfeld Süd“ gefasst, um die künftige Entwicklung des vollständig bebauten Gebietes zu erleichtern und Baugenehmigungsverfahren zu vereinfachen.

Bereits 1993 wurde ein Teilbereich des Bebauungsplanes „Großkarolinenfeld Süd“ aus dem Jahre 1983 aufgehoben (Bartlwald). Diese Aufhebung ist mit weiteren Teilaufhebungen von Bebauungsplänen in der Hauptgemeinde Großkarolinenfeld einhergegangen, da aufgrund der großflächigen alten Bebauungspläne die gemeindliche Entwicklung nicht mehr in dem notwendigen Umfang kontrollierbar war und Infrastrukturmaßnahmen hinterher hinkten. Die Gründe für die damaligen Aufhebungen sind zwischenzeitlich entfallen.

Ersetzt wurden ferner Teile des Urbebauungsplanes durch die eigenständigen Bebauungspläne „Weihergelände Ost“ und „Weihergelände West“.

Im Jahre 2018 wurde der südliche Teil des Bebauungsplanes „Großkarolinenfeld Süd“ über den Bebauungsplan „Großkarolinenfeld Süd II“ erneuert. Insbesondere sollte die Bebauung in derzeit noch unbebauten bzw. baulich gering genutzten Grundstücken geregelt, das Gebiet verträglich nachverdichtet und Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände ergriffen werden.

Erfordernis der Bebauungsaufhebung:

Das Erfordernis der gegenständlichen Bebauungsaufhebung ergibt sich vorrangig

- aus dem Grundsatz einer nachhaltigen Innenentwicklung unter besonderer Berücksichtigung von Nachverdichtungen durch Gebäudeerweiterung, Dachgeschoßausbau, weiterer Gebäude auf dem Grundstück, Abriss von Bestandsgebäuden und größerem Ersatzbau (Anbau, Umbau, Neubau).
- aus der Notwendigkeit der Außerkraftsetzung einer überalterten Bauleitplanung, die städtebaulich die Siedlungsentwicklung zwar geleitet hat, jetzt aber ihren Ordnungszweck nicht mehr erfüllen kann/ braucht und die der gemeinsamen Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen entgegensteht.
- aus dem Abbau von Hemmnissen bei Objektplanungen durch Festsetzungen und Vorschriften des Urbebauungsplanes, die im Baugenehmigungsverfahren nicht über Befreiungen überwunden werden können und die in der Vergangenheit eine Vielzahl von Bebauungsplanänderungen zur Folge hatten.
- aus dem Abbau von Hemmnissen bei Objektplanungen durch Festsetzungen und Vorschriften des Urbebauungsplanes, die z.T. überholt und nicht mehr zeitgemäß sind.
- aus der Anwendbarkeit von baulichen Erleichterungen aufgrund einer zwischenzeitlich geänderten Gesetzgebung (z.B. Bayerische Bauordnung 2021)

Ziele der Bebauungsaufhebung:

- nachhaltige Innenentwicklung
- vereinfachte Nachverdichtung

### 1.2 Berührte Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch i.d.F.v. 2021

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 a(2)1 BauGB).

BNatSchG i.d.F.v. 2021

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, sind verboten (§ 30(2)1 1 und 2 BNatSchG).

Es ist verboten, Bäume, (...) Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (§ 39(5)2 NatSchG).

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Schutzgut Mensch – Immissionsschutzbelange Lärm, Lufthygiene**

#### **2.1.1 Bestandsbeschreibung**

Das Satzungsgebiet der Aufhebungssatzung ist vollständig bebaut.  
Das Satzungsgebiet grenzt mit kurzen Abschnitten direkt an die Kreisstraße RO 19.  
Unmittelbar an der Breitensteinstraße betreibt die NAFTA Speicher GmbH & Co.KG. einen Erdgasuntergrundspeicher (Inzenham West, Sondenplatz 3).

#### **2.1.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen**

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Es wird daher zu keinen oder nur zu unerheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Von der Kreisstraße gehen Verkehrsemissionen (Lärm, Abgase) aus. Vom Erdgasspeicher Inzenham West, Sondenplatz 3 können bei Störfällen Emissionen ausgehen (Austritt von zündfähigen Gemischen (Erdgas/ Luft), Entstehung von Druckwellen, Entstehung von Wärmestrahlung, Lärmemissionen bei Reparaturarbeiten (Aufwältigung)). Die Erheblichkeit der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die geänderte Beurteilungsgrundlage für Baugesuche wird mit „keine Erheblichkeit“ bewertet.

#### **2.1.3. Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen**

Umweltrelevante Maßnahmen, die über die bei Baumaßnahmen berührten Verordnungen hinausgehen, sind nicht erforderlich.  
Der Problematik von wild abfließenden Oberflächenwasser und dadurch bedingter Schäden ist bei Neubaumaßnahmen durch eine entsprechende Bauweise zu begrenzen.  
Weiterhin: aktive oder passive Maßnahmen bei Wohngebäuden an der RO 19  
Weiterhin:  
Einhaltung eines Sicherheitsabstandes der Bebauung zum Erdgasspeicher Inzenham West. Innerhalb des Gefährdungsbereiches dürfen keine baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen errichtet werden.

#### **2.1.4. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens**

Auch bei „Nichtdurchführung“ der Bebauungsaufhebung gibt es keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes.

### **2.2. Schutzgut Tiere**

#### **2.2.1 Bestandsbeschreibung**

Das Satzungsgebiet der Aufhebungssatzung ist vollständig bebaut.  
Die privaten Freiräume sind geprägt durch eine strukturarme Begrünung (z.B. Rasen, Sträucher Zierpflanzen). Gleiches gilt für den Friedhof. Sie bieten nur einen eingeschränkten Lebensraum für Tiere. Dieser ist bereits durch seine Lage innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches mit Störungen durch Menschen und Maschinen (z.B. Auto, Rasenmäher) belastet. Tiere tragen zur Verbreitung von Pflanzen bei. Die Verdrängung von Tieren kann die Ausbreitung einer Pflanzenart behindern.  
Westlich des Satzungsgebietes und östlich der Max-Josef-Straße liegt der Biotop 8138-0087-001 (Verbuschte Schilffläche in ehemaligem Torfstich in Großkarolinenfeld, südlich der Bahnlinie) mit Erlbach und Ziegelweiher.  
Südöstlich des Satzungsgebietes liegt der Bartilwald, ein Relikt einer ehemals zusammenhängenden Moorwaldfäche. Er ist das größte zusammenhängende Waldstück im Ortsbereich und erfüllt wichtige Funktionen sowohl in ökologischer Sicht und als auch als naher Abenteuerspielplatz für Kinder.

#### **2.2.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen**

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Es wird daher zu keinen oder nur zu unerheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen.

Die Erheblichkeit der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch die geänderte Beurteilungsgrundlage für Baugesuche wird daher mit „keine Erheblichkeit“ bewertet.

- 2.2.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen  
Umweltrelevante Maßnahmen, die über die bei Baumaßnahmen berührten Verordnungen hinausgehen, sind nicht erforderlich.  
Weiterhin: Einhaltung eines baulichen Sicherheitsabstands zum Erlbach  
Weiterhin: Erhalt des Bartlwaldes
- 2.2.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens  
Bei „Nichtdurchführung“ der Bebauungsaufhebung gibt es keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes.

### **2.3. Schutzgut Pflanzen**

- 2.3.1 Bestandsbeschreibung  
Das Satzungsgebiet der Aufhebungssatzung ist vollständig bebaut.  
Die privaten Freiräume sind geprägt durch eine strukturarme Begrünung (z.B. Rasen, Sträucher Zierpflanzen). Insgesamt ist der Bereich den "anthropogenen, vorwiegend versiegelten Biotoptypen" (durch menschliches Handeln geschaffene oder beeinflusste, vorwiegend versiegelte Lebensraumtypen) zuzurechnen. Gleiches gilt für den Friedhof.  
Die begrünten Bereiche bieten nur einen eingeschränkten Lebensraum für Pflanzen. Dieser ist bereits durch seine Lage innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches zudem mit Störungen durch Menschen und Maschinen belastet (mehr oder weniger ausgeprägte gärtnerische Pflege, Düngung, Rasenmäher).  
Pflanzen können Nahrungsgrundlage für Tiere sein. Einzelpflanzen und Pflanzenbestände werden von Tieren als Lebensraum genutzt. Eine strukturarme Begrünung behindert die Wechselwirkungen zwischen Pflanze und Tier.  
Westlich des Satzungsgebietes und östlich der Max-Josef-Straße liegt der Biotop 8138-0087-001 (Verbuschte Schilffläche in ehemaligem Torfstich in Großkarolinenfeld, südlich der Bahnlinie) mit Erlbach und (Ziegel)Weiher.  
Südöstlich des Satzungsgebietes liegt der Bartlwald, ein Relikt einer ehemals zusammenhängenden Moorwaldfläche. Er ist das größte zusammenhängende Waldstück im Ortsbereich und erfüllt wichtige Funktionen sowohl in ökologischer Sicht und als auch als naher Abenteuerspielplatz für Kinder.
- 2.3.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen  
Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Es wird daher zu keinen oder nur zu unerheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen.  
Die Erheblichkeit der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen durch die geänderte Beurteilungsgrundlage für Baugesuche wird daher mit „keine Erheblichkeit“ bewertet.
- 2.3.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen  
Umweltrelevante Maßnahmen, die über die bei Baumaßnahmen berührten Verordnungen hinausgehen, sind nicht erforderlich.  
Weiterhin: Einhaltung eines baulichen Sicherheitsabstands zum Erlbach.  
Weiterhin: Erhalt des Bartlwaldes
- 2.3.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens  
Bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens gibt es kurzfristig keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes.

### **2.4. Schutzgut Boden**

- 2.4.1 Bestandsbeschreibung  
Das Satzungsgebiet der Aufhebungssatzung ist vollständig bebaut.

Der Boden ist bereits stark durch menschliches Handeln überformt (Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Zerstörung des natürlichen Bodenprofils durch Bebauung, Nutzung und Pflege der Kleingärten).

Erkenntnisse zu Bodenbelastungen liegen nicht vor.

#### 2.4.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Es wird daher zu keinen oder nur zu unerheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Die Erheblichkeit der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die geänderte Beurteilungsgrundlage für Baugesuche wird daher mit „keine Erheblichkeit“ bewertet.

#### 2.4.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Umweltrelevante Maßnahmen, die über die bei Baumaßnahmen berührten Verordnungen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

#### 2.4.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens

Bei „Nichtdurchführung“ dieser Planung gibt es keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes.

### 2.5 Schutzgut Wasser

#### 2.5.1 Bestandsbeschreibung

Das Satzungsgebiet der Aufhebungssatzung ist vollständig bebaut. Aus diesem Grund ist der Oberflächenabfluss bereits erhöht. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in Bezug auf den Aspekt „Retention“ ist eingeschränkt bis stark eingeschränkt.

#### 2.5.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Es wird daher zu keinen oder nur zu unerheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Die Erheblichkeit der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die geänderte Beurteilungsgrundlage für Baugesuche wird daher mit „keine Erheblichkeit“ bewertet.

#### 2.5.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Umweltrelevante Maßnahmen, die über die bei Baumaßnahmen berührten Verordnungen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

#### 2.5.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens

Bei „Nichtdurchführung“ dieser Planung gibt es keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes.

### 2.6 Schutzgut Luft und Klima

#### 2.6.1 Bestandsbeschreibung

Der Planbereich ist durch die vorhandene Bebauung geprägt. Die überbauten Flächen heizen sich stärker auf als Freiflächen. Der Biotopbereich Erlbach sowie der Bartwald sorgen für eine Dämpfung dieser Effekte.

#### 2.6.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Es wird daher zu keinen oder nur zu unerheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Die Erheblichkeit der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch die geänderte Beurteilungsgrundlage für Baugesuche wird daher mit „keine Erheblichkeit“ bewertet.

2.6.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen  
Umweltrelevante Maßnahmen, die über die bei Baumaßnahmen berührten Verordnungen hinausgehen, sind nicht erforderlich.  
Weiterhin: Einhaltung eines baulichen Sicherheitsabstands zum Erlbach.  
Weiterhin: Erhalt des Bartiwaldes

2.6.4 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens  
Bei „Nichtdurchführung“ dieser Planung gibt es keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes.

## **2.7. Schutzgut Landschaft**

2.7.1 Bestandsbeschreibung  
Das Satzungsgebiet der Aufhebungssatzung ist vollständig bebaut.  
Westlich des Satzungsgebietes und östlich der Max-Josef-Straße liegt der Biotop 8138-0087-001 (Verbuschte Schilffläche in ehemaligem Torfstich in Großkarolinenfeld, südlich der Bahnlinie) mit Erlbach und (Ziegel)Weiher.

2.7.2 Zu erwartende Ein- und Auswirkungen  
Die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert die Beurteilungsgrundlage für Baugesuche. Baumaßnahmen haben sich dann gemäß der Beurteilungskriterien in die Eigenart der Umgebung einzufügen (§ 34 BauGB). Es wird daher zu keinen oder nur zu unerheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen.  
Die Erheblichkeit der baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Landschaft durch die geänderte Beurteilungsgrundlage für Baugesuche wird daher mit „keine Erheblichkeit“ bewertet.

2.7.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen  
Weiterhin: Einhaltung eines baulichen Sicherheitsabstands zum Erlbach

2.7.4. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens  
Bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens gibt es keine Veränderung des derzeitigen Landschaftsbildes.

## **2.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter**

Im Bebauungsplanbereich befinden sich keine Baudenkmäler und keine bekannten Bodendenkmäler.

## **3 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich der nachteiligen Umwelteinwirkungen**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich, die über die bei Baumaßnahmen berührten Verordnungen hinausgehen.

## **4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Nach § 1 a(3)6 BauGB ist ein Ausgleich auch weiterhin nicht erforderlich, da Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren (Bestandsbebauung).

## **5 Zusätzliche Angaben**

5.1 **Alternativplanungen**  
sind nicht geboten.

## 5.2 Umweltprüfung

Der Umweltbericht beinhaltet die nach Recherche und Einschätzung des Planers wesentlichen umweltbezogenen Daten. Er bezieht sich auf Auswirkungen durch die geplante Änderung der Rechtsgrundlage für Baugenehmigungen.

Die Umwelterheblichkeit wurde verbal argumentativ dargestellt. Als Grundlage dienen die in der Anlage aufgeführten Quellen.

Kenntnislücken zu relevanten Planungserfordernissen bestehen keine.

## 5.3 Monitoring

Gemäß „Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtanpassungsgesetz Bau – EAG Bau)“ sind beim Monitoring erhebliche Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen.

Da der Umweltbericht feststellt, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich bei der Aufhebung des Bebauungsplanes Großkarolinenfeld Süd lediglich um eine damit verbundene Änderung der Beurteilungsgrundlage für Baugesuche handelt, ist die Durchführung eines Monitorings nicht erforderlich.

## 5.4 Zusammenfassung

- 5.4.1 Schutzgut Mensch – Immissionsschutzbelange Lärm, Lufthygiene  
Keine Erheblichkeit von Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes.
- 5.4.2 Schutzgut Tiere  
Keine Erheblichkeit von Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes.
- 5.4.3 Schutzgut Pflanzen  
Keine Erheblichkeit von Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes.
- 5.4.4 Schutzgut Boden  
Keine Erheblichkeit von Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes.
- 5.4.5 Schutzgut Wasser  
Keine Erheblichkeit von Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes.
- 5.4.6 Schutzgut Luft und Klima  
Keine Erheblichkeit von Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes.
- 5.4.7 Schutzgut Landschaft  
Keine Erheblichkeit von Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes.
- 5.4.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter  
Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- 5.4.9 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung  
Keine Anwendung
- 5.4.10 Alternativplanungen  
Alternativen sind nicht geboten.

Kolbermoor, 28.09.2021,

*Fuchs*

Dipl. Ing. Franz Fuchs

Großkarolinenfeld, den 07.04.2022



Fessler,  
1. Bürgermeister





## **Quellenverzeichnis**

Lageplan Aufhebungsbereich zur Gemeinderatssitzung am 18.05.2021/ Gemeinde Großkarolinenfeld/ 11.05.2021  
Bebauungsplan „Großkarolinenfeld- Süd“ mit Begründung/ Architekt Reinhold Seyfried/ 1983  
Bebauungsplan „Großkarolinenfeld- Süd“ i.d.F. div. Einzeländerungen/ div. Planer/ 1983 ff  
Bebauungsplan „Großkarolinenfeld- Süd II“/ Architekt Dipl.Ing. Franz Fuchs/ 2018  
digitale Flurkarte- Auszug/ Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung/ aus GIS exportiert am 14.09.2021  
Bayernatlas- Auszug Luftbild/ Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat/ Internetabruf am 14.09.2021  
Luftbild/ Google Earth/ Internetabruf am 14.09.2021  
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete/ Regionaler Planungsverband Südostoberbayern- Übersichtskarte zur Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete/ Internetabruf am 14.09.2021  
Landschaftsschutzgebiete/ Bayernatlas- Umwelt/ Internetabruf am 14.09.2021  
Naturschutzgebiete/ Bayernatlas- Umwelt/ Internetabruf am 14.09.2021  
Biotopkartierung/ Bayernatlas- Umwelt/ Internetabruf am 14.09.2021  
Wassersensible Bereiche/ Bayernatlas- Naturgefahren/ Internetabruf am 14.09.2021

## **Quellennachweise**

Alle zitierten Gesetze, Satzungen, Verordnungen liegen im Bauamt der Gemeinde Großkarolinenfeld zur Einsichtnahme auf.

## **Quellennachweise**

Alle zitierten Gesetze, Satzungen, Verordnungen liegen im Bauamt der Gemeinde Großkarolinenfeld zur Einsichtnahme auf.

